



Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

An alle Reinickendorfer Schulen

# Dienstfreie Tage ("Bögertage"), Dienstjubiläum, Umsetzungen und DV sexuelle Belästigung

Liebe Kolleg:innen,

aufgrund wiederholter Nachfragen bzw. aus aktuellem Anlass haben wir einige Informationen für Sie zusammengefasst:

## **Dienstfreie Tage sog. „Bögertage“<sup>1</sup> nach § 2a AZVO Arbeitszeitverordnung**

Lehrer:innen werden an zwei Unterrichtstagen pro Schuljahr unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt. Einer der Tage ist festgelegt auf den Brückentag nach Christi Himmelfahrt. Der zweite unterrichtsfreie Tag kann individuell in Anspruch genommen werden. Hier gibt es keine terminliche Einschränkung, also auch vor oder nach den Ferien oder Feiertagen ist der Bögertag prinzipiell zu gewähren, es sei denn, dienstliche Belange stehen dem entgegen.

Ist eine Inanspruchnahme aus dienstlichen Gründen im laufenden Schuljahr nicht möglich, kann dies längstens bis zum Ende des folgenden Schulhalbjahres nachgeholt werden.

## **Dienstjubiläum nach § 75a LBG (Landesbeamtengesetz)**

Die Beschäftigten erhalten eine Jubiläumszuwendung gestaffelt nach Dienstjahren:

Nach **25 Jahren 350 Euro**, nach **40 Jahren 450 Euro** und nach **50 Jahren 550 Euro**.

Sollten Sie bezüglich des Datums Ihres Jubiläums unsicher sein, wenden Sie sich an Ihre Personalstelle. Rückwirkende Ansprüche finanzieller Art verjähren nach 6 Monaten.

## **Umsetzungen auf eigenen Antrag**

Grundsätzlich gilt die Dienstvereinbarung (DV) Umsetzungen für das pädagogische Personal, wonach bei Umsetzungswünschen spätestens dem dritten Antrag (nach 3 Jahren! – Anträge zum Halbjahr zählen nicht) stattgegeben werden soll, sofern es eine aufnehmende Schule gibt. Außerhalb der DV – Umsetzung gibt es „kein Recht“ auf Umsetzung. Bei besonderer Dringlichkeit empfiehlt es sich, mit der Schulaufsicht Kontakt aufzunehmen. Kommunikation kann hier das Zauberwort sein. Der Dienstweg geht dabei über die Schulleitung, über die Schulaufsicht zur Personalstelle. Sie sollten auch immer die Beschäftigtenvertretungen in Kenntnis setzen, die Sie unterstützen werden. Antragsfrist für Umsetzungen zum 1. August eines Jahres ist der 15. Januar. Begründungen und eine Zielschule sollten angegeben werden.

## **Dienstvereinbarung (DV) sexuelle Belästigung**

Die „Dienstvereinbarung zur Prävention und Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Schulbereich“ ist am 1.3.2024 in Kraft getreten. Sofern das noch nicht geschehen ist, bitten Sie Ihre Schulleitung darum, Ihnen diese DV zukommen zu lassen, um sie dann auf einer der nächsten Gesamtkonferenzen zu thematisieren.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat

<sup>1</sup> Diese Tage wurden im Zuge der Arbeitszeitverlängerung 2003 mit dem damaligen Senator Klaus Böger als kleiner Ausgleich von der Gewerkschaft ausgehandelt.